

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 22. Sitzung der Gemeindevertretung in der**  
**Legislaturperiode 2016/2021 vom 11. September 2019**

Anwesende:

von der Gemeindevertretung: ÜWG-Fraktion:

Tassilo Schindler, Georg Raab, Steffen Freudenberger, Edwin Wießmann, Jürgen Schäfer, Christoph Raab, Sylvia Müller, Kai Fischer und Tobias Gücklhorn

SPD-Fraktion:

Thomas Grünewald, Jürgen Beck, Nina Rexroth, Bernd Morgenroth, Isabell Hartmann und Jürgen Krall

CDU-Fraktion:

Edmund Stier, Markus Martin, Manuel Kapraun, Christian Hess und Andreas Truschina

vom Gemeindevorstand: Bürgermeister Uwe Olt, Bernd Fügen, Reinhold Müller, Heide-Rose Jagel, Manfred Putz und Ludwig Schneider

Schriftführer: Vitali Martel

Der Vorsitzende Tassilo Schindler eröffnet die Sitzung mit Grußworten und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Sodann weist er darauf hin, dass in der Niederschrift über die letzte Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.06.2019 in TOP 160 im 2. Satz die Bezeichnung „ev. Kita in Lützel-Wiebelsbach“ in „kommunale Kita in Seckmauern“ zu ändern ist. Die Änderung wurde im Originalprotokoll vorgenommen. Es erfolgt kein erneuter Versand. Sonst liegen keine Einwendungen vor. Die Niederschrift gilt somit als genehmigt. Es besteht Einvernehmen, die Tagesordnung um den Punkt 172) „Antrag der CDU-Fraktion vom 29.08.2019 betr. Bereitstellung von öffentlichem WLAN in Lützelbach“ zu erweitern. Die Gemeindevertretung verhandelt sodann nach folgender einvernehmlich festgestellter

**T a g e s o r d n u n g:**

163. Mitteilungen
164. Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben
165. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017  
hier: Zustimmung gemäß § 100 HGO
166. Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Prüfbericht des Revisionsamtes für das Haushaltsjahr 2017  
hier: Entlastung des Gemeindevorstandes gemäß § 114 HGO
167. Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Kligenacker IV“ im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach  
hier: Beschluss über den Vorentwurf sowie Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB
168. Aufstellung des Bebauungsplanes „Maintalblick“ im Ortsteil Seckmauern  
hier: Beschluss über den Vorentwurf sowie Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB
169. Aufstellung des Bebauungsplanes „Höhnersfeld“ im Ortsteil Seckmauern  
hier: Beschluss über den Vorentwurf sowie Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB
170. Ausbau des Kita-Betreuungsangebotes im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach

- hier: a) Ankauf der evangelischen Kita in der Schulstraße und ggf. Abschluss eines Erbpachtvertrages für das zugehörige Grundstück  
b) Vorplanung / Konzept für eine Erweiterung der Kita  
c) Ankauf der zur Kita-Erweiterung notwendigen Grundstücksfläche vom Odenwaldkreis  
d) Festlegungen zum weiteren Verfahren
171. Ausbau des Kita-Betreuungsangebotes im Ortsteil Seckmauern  
hier: a) Vorplanung / Konzept für einen Ersatzneubau der kommunalen Kita in der Pestalozzistraße  
b) Festlegungen zum weiteren Verfahren
172. Antrag der CDU-Fraktion vom 29.08.2019 betr. Bereitstellung von öffentlichem WLAN in Lützelbach

### **163. Mitteilungen**

Die Mitteilungen Nr. 163/1 bis 163/3 liegen schriftlich vor. Ergänzend dazu teilt Bürgermeister Uwe Olt mit, dass in der nächsten Woche mit den Bauarbeiten zur Neugestaltung des Rathausumfeldes begonnen wird. Weiterhin beantwortet der Bürgermeister eine Nachfrage des Gemeindevertreters Jürgen Schäfern zur erfolgten Sanierung der L 3349 im Abschnitt zwischen Haingrund und Seckmauern.

### **164. Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben**

Mit Schreiben vom 26.06.2019 hat der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) den Stadtverordnetenvorstehern und Vorsitzenden der Gemeindevertretungen aller Mitgliedskommunen ein „Hessisches Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben“ mit der Bitte um Einbringung in die Kommunalparlamente vorgelegt. Hierbei handelt es sich laut HSGB um eine Erklärung, „mit der sich Vertreter/innen eines breiten Spektrums der hessischen Zivilgesellschaft bereits am 10.05.2019 an die hessische Öffentlichkeit gewandt und ein Zeichen gesetzt haben: Für eine offene demokratische und solidarische Gesellschaft, die Unterschiede und Vielfalt als Reichtum begreift. Gegen Diskriminierung und Hetze“.

#### Beschluss:

*Die Gemeindevertretung beschließt, sich dem „Hessischen Plädoyer für ein solidarisches Zusammenleben“ anzuschließen.*

#### Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

### **165. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017** **hier: Zustimmung gemäß § 100 HGO**

Nachfolgend aufgelistete über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO sind bis zum Ende des Haushaltsjahres 2017 entstanden:

Aufwendungen in der Ergebnisrechnung

Budget	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	Davon abgedeckt durch Mehrerträge/Minder-aufwendungen bei anderen Budgets in €	Überschreitung verbleibend in €
06	Kinder-/Jugend- und Familienhilfe	989.710,00	1.049.273,37	18.187,34	41.376,03
16	Allg. Finanzwirtschaft	4.045.227,00	4.078.081,-	9.669,97	23.105,84

Auszahlungen der Finanzrechnung (ohne Investitionen):

Position	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	Überschreitung in €
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	1.498.870,00	1.532.354,65	33.484,65
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.410.737,00	4.440.268,97	29.531,97
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen	8.395,00	113.478,16	105.083,16

Die überplanmäßigen Aufwendungen im Produktbereich 06 „Kinder-/Jugend- und Familienhilfe“ resultierten aus gestiegenen Instandhaltungskosten infolge des Anbaus an die Kita Breitenbrunn sowie höheren Betriebskostenanteilen aus der Abrechnung 2017 mit den kirchlichen Einrichtungen. Gegenüber der Planung musste eine höhere Gewerbesteuerumlage entrichtet werden, sodass überplanmäßige Aufwendungen im Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ entstanden.

Die überplanmäßigen Auszahlungen in der Finanzrechnung begründen sich mit den Auszahlungen der Betriebskostenabrechnungen der kirchlichen Kita's 2016, die im Jahr 2017 erfolgten, höhere Auszahlungen aus der Gewerbesteuerumlage sowie der Auszahlung von Überzahlungen und Rechnungen aus dem Vorjahr. Weiter enthalten sie die Auszahlungen an die Alteigentümer des Baugebiets „Jocksberg/Beckshöhe“, die in der Ergebnisrechnung durch eine Rückstellungsentnahme aufwandsneutral dargestellt werden konnten.

Beschluss:

*Die Gemeindevertretung stimmt den vorstehend aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2017 gemäß § 100 HGO zu.*

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

**166. Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Prüfbericht des Revisionsamtes für das Haushaltsjahr 2017**

**hier: Entlastung des Gemeindevorstandes gemäß § 114 HGO**

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2017 wurde von der Verwaltung aufgestellt. Der Gemeindevorstand hat den formellen Aufstellungsbeschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO am 04.12.2018 gefasst und das Revisionsamt des Odenwaldkreises mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt. Inzwischen hat das Revisionsamt den Schlussbericht über die stattgefundene Prüfung mit den dazugehörigen Anlagen vorgelegt. Dieser beinhaltet einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk. Entsprechende Auszüge daraus (Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsfeststellungen und uneingeschränkter Prüfungsvermerk sowie Übersichten zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung) waren den Sitzungsunterlagen in Papierform beigelegt. Die kompletten Unterlagen wurden darüber hinaus allen Mandatsträgern digital zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2017 weist einen Jahresüberschuss von 443.192,25 € aus. Dieser setzt sich aus Überschüssen im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 433.004,30 € sowie im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 10.187,95 € zusammen. In der Haushaltsplanung war ein Jahresüberschuss von 11.591,00 € veranschlagt, so dass eine Verbesserung von 431.601,25 € eingetreten ist. Der Zahlungsmittelbestand Ende 2017 lag gemäß vorliegender Finanzrechnung bei 2.208.180,20 €. Die Vermögensrechnung (Bilanz) weist zum 31.12.2017 eine Bilanzsumme von 27.223.905,92 € aus. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Bilanzvolumen somit um 757.701,52 € (2,86 %) erhöht.

Beschluss:

*Die Gemeindevertretung beschließt den geprüften Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 114 HGO und erteilt dem Gemeindevorstand Entlastung.*

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

**167. Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Klingacker IV“ im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach**

**hier: Beschluss über den Vorentwurf sowie Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertreter Georg Raab, Christoph Raab, Edmund Stier, Reinhold Müller und Sylvia Müller verlassen den Sitzungsraum wegen einer Interessenkollision gemäß § 25 HGO und nehmen an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teil.

Das von der E-Netz Südhessen beauftragte Planungsbüro hat inzwischen die Vorentwurfsunterlagen für den Bebauungsplan „Im Klingacker IV“ im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach erarbeitet. Diese wurden allen Amts- und Mandatsträger mit der Sitzungseinladung übersandt (Auszüge in Papier, Komplettversion in digitaler Form) und sollen zur Vorklärung einiger grundsätzlicher Fragestellungen (u.a. Art und Ausmaß der baulichen Nutzbarkeit, Anordnung von Stellplätzen, Ausweisung von Grünflächen, keine Erschließung zur Klingackerstraße) beraten werden. Damit verbunden ist auch ein Beschlussvorschlag des Planungsbüros zur Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB, die ungeachtet des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13b BauGB vorgeschlagen

wird.

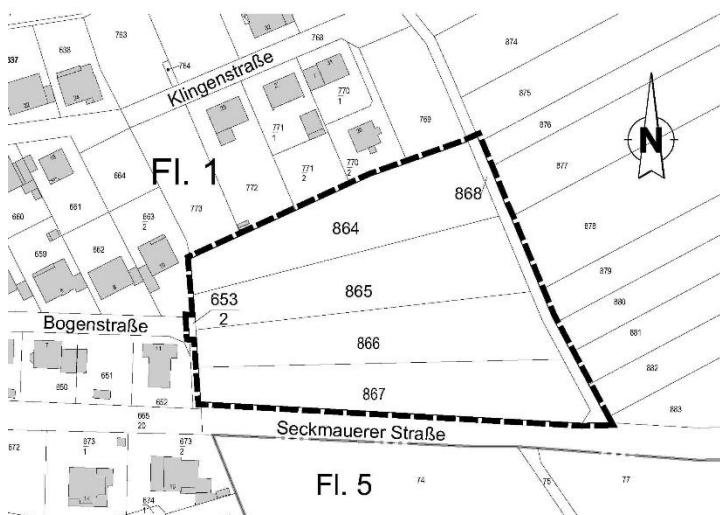
In einer gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Planungs- und Bauausschusses haben Vertreter des Planungsbüros und der E-netz Südhessen ergänzende mündliche Erläuterungen zu den Planungen gegeben. In der dortigen Aussprache wurden folgende Punkte angesprochen:

- Zur Schaffung ausreichend großer Stellflächen sollte möglichst bei allen Baugrundstücken ein 5m-Abstand von der Grundstücksgrenze bis zur überbaubaren Grundstücksfläche festgesetzt werden.
- Die im Vorentwurf ausgewiesenen Baufenster für Einzel- und Doppelhausbebauung sind nur als ein mögliches Angebot zu verstehen. Bis zur späteren Entwurfs offenlage ist beabsichtigt, die überbaubaren Flächen grundstücksübergreifend bzw. aneinandergereiht darzustellen, wodurch flexiblere Nutzungsmöglichkeiten eröffnet werden.
- Die Ausarbeitung zu den wasserwirtschaftlichen Belangen befindet sich noch in der Abstimmung, so dass zu den Anforderungen sowohl in Bezug auf die Wasserversorgung als auch auf die Entwässerung noch keine konkreten Aussagen getroffen werden können. Dessen ungeachtet zeichnet sich jetzt schon die Notwendigkeit für eine Druckerhöhungsanlage ab.

#### Beschluss:

*Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 i.V.m. § 13b des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Im Klingnacker IV“ vom August 2019 durchzuführen.*

*Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Lützel-Wiebelsbach, Flur 1, die Flurstücke Nr. 864, 865, 866 und 867 sowie Teile der Wegeparzellen Nr. 868 und 653/2 und ist dem nachfolgenden Katasterauszug zu entnehmen:*



*Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem vorstehend beschriebenen Geltungsbereich als sinnvoll erweisen, so wird der Gemeindevorstand ermächtigt, der Gemeindevertretung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.*

*Für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Planentwurf in der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Hierbei wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, gegebenenfalls sich wesentlich unterscheidende Lösungen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet; es wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben.*

*Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten.*

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

**168. Aufstellung des Bebauungsplanes „Maintalblick“ im Ortsteil Seckmauern  
hier: Beschluss über den Vorentwurf sowie Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB**

Das von der E-Netz Südhessen beauftragte Planungsbüro hat inzwischen die Vorentwurfsunterlagen für den Bebauungsplan „Maintalblick“ im Ortsteil Seckmauern erarbeitet. Diese wurden allen Amts- und Mandatsträger mit der Sitzungseinladung übersandt (Auszüge in Papier, Kompletversion in digitaler Form) und sollen zur Vorklärung einiger grundsätzlicher Fragestellungen (u.a. Art und Ausmaß der baulichen Nutzbarkeit, Anordnung von Stellplätzen, Ausweisung von Grünflächen, Spielplatzangebot) beraten werden. Damit verbunden ist auch ein Beschlussvorschlag des Planungsbüros zur Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB, die ungeachtet des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13b BauGB vorgeschlagen wird.

In einer gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Planungs- und Bauausschusses haben Vertreter des Planungsbüros und der E-netz Südhessen ergänzende mündliche Erläuterungen zu den Planungen gegeben. In der dortigen Aussprache wurden folgende Punkte angesprochen:

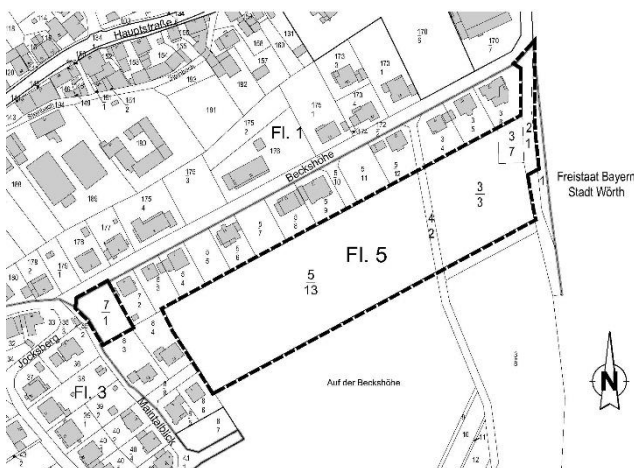
- Zur Schaffung ausreichend großer Stellflächen sollte möglichst bei allen Baugrundstücken ein 5m-Abstand von der Grundstücksgrenze bis zur überbaubaren Grundstücksfläche festgesetzt werden. Allerdings ist fraglich, ob dies auch bei den talseitigen Grundstücken sinnvoll bzw. machbar ist.
- Die im Vorentwurf ausgewiesenen Baufenster für Einzel- und Doppelhausbebauung sind nur als ein mögliches Angebot zu verstehen. Bis zur späteren Entwurfsoffenlage ist beabsichtigt, die überbaubaren Flächen grundstücksübergreifend bzw. aneinandergereiht darzustellen, wodurch flexiblere Nutzungsmöglichkeiten eröffnet werden.
- Das spezielle Angebot für eine Mehrfamilienhausbebauung wird teilweise kritisch gesehen.
- Die beabsichtigte Einengung in Höhe der geplanten Grünfläche wird aus Planersicht zur Durchbrechung der ansonsten sehr gerade verlaufenden Straßenführung und auch aus Gründen der Verkehrsberuhigung für sinnvoll erachtet. Die genaue Gestaltung, insbesondere auch mit Blick auf die Sicherheit der Fußgänger, ist bei der Erschließungsplanung zu klären.
- Bei dem Stichweg zur angedachten späteren Erweiterung des Baugebietes soll ggf. eine Verbreiterung von 6 auf 7m erwogen werden.
- Die Standortausweisung des Spielplatzes wird allseits akzeptiert, wengleich der Gestaltung aufgrund der Hanglage Grenzen gesetzt sind.

- Die Ausarbeitung zu den wasserwirtschaftlichen Belangen befindet sich noch in der Abstimmung, so dass zu den Anforderungen sowohl in Bezug auf die Wasserversorgung als auch auf die Entwässerung noch keine konkreten Aussagen getroffen werden können.
- Im Zuge der Ausgestaltung der Entwurfsplanung sind weitere Festsetzungen zur Begrünung/Versiegelung der einzelnen Bauflächen vorgesehen, um sogenannte „Steinwüsten“ zu verhindern (auch für das Baugebiet „Im Klingenacker IV“)
- Außerdem sollen in die Entwurfsplanung auch energetische Überlegungen (u.a. Bau von Photovoltaikanlagen, evtl. gemeinsam nutzbarer Energiespeicher) mit einfließen. (auch für das Baugebiet „Im Klingenacker IV“)

### Beschluss:

*Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 i.V.m. § 13b des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Maintalblick“ vom August 2019 durchzuführen.*

*Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Seckmauern, Flur 5, die Flurstücke Nr. 3/3 (teilweise), 3/7, 5/13 (teilweise) und 7/1 sowie Teile der Wegeparzellen Flur 5 Nr. 2/1 und 4/2 und einen Teil der Grabenparzelle Flur 5, Nr. 1 und ist dem nachfolgenden Katastrauszug zu entnehmen.*



*Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem vorstehend beschriebenen Geltungsbereich als sinnvoll erweisen, so wird der Gemeindevorstand ermächtigt, der Gemeindevertretung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.*

*Für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Planentwurf in der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Hierbei wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, gegebenenfalls sich wesentlich unterscheidende Lösungen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet; es wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben.*

*Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten.*

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

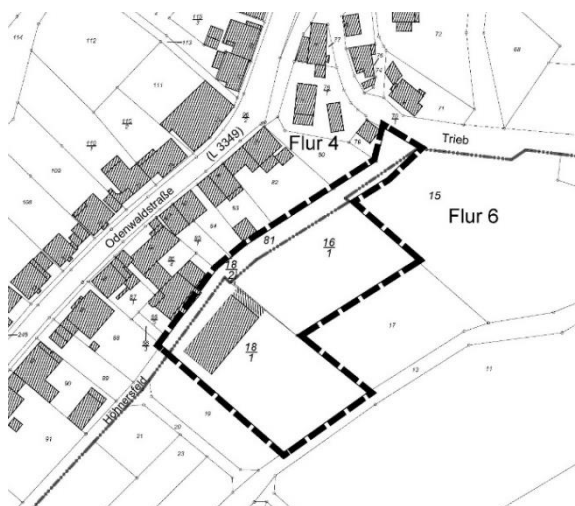
**169. Aufstellung des Bebauungsplanes „Höhnersfeld“ im Ortsteil Seckmauern  
hier: Beschluss über den Vorentwurf sowie Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung hat am 21.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Höhnersfeld“ im OT Seckmauern beschlossen. Insoweit wird auf die damaligen Erläuterungen Bezug genommen. Nunmehr hat das Planungsbüro die Vorentwurfsplanung vorgelegt, die Grundlage für die nach §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange ist. Die entsprechenden Unterlagen wurden allen Amts- und Mandatsträgern mit der Sitzungseinladung übersandt (Auszüge in Papier, Kompletversion in digitaler Form).

Beschluss:

*Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Höhnersfeld“ vom Juli 2019 durchzuführen.*

*Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Seckmauern, Flur 6, die bereits bebauten Flurstücke Nr. 18/1 und 18/2, die Flurstücke Nr. 16/1 und 15 (teilweise) sowie teilweise die daran angrenzende Wegeparzelle Nr. 81 (Flur 4) „Höhnersfeld“ bis zur Straße „Trieb“ und ist dem nachfolgenden Katasterauszug zu entnehmen.*



*Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem vorstehend beschriebenen Geltungsbereich als sinnvoll erweisen, so wird der Gemeindevorstand ermächtigt, der Gemeindevertretung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.*

*Für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Planentwurf in der Verwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Hierbei wird über die allgemeinen Ziele und*



Zwecke der Planung, gegebenenfalls sich wesentlich unterscheidende Lösungen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet; es wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Die Bauwilligen tragen vollständig die Kosten des Bauleitplanverfahrens einschließlich der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen, wobei die in der Vergangenheit für den Ausbau des Wegs „Höhnersfeld“ vom damaligen Inhaber des Malerbetriebes bereits gezahlten 3.579,04 € angerechnet werden.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

## **170. Ausbau des Kita-Betreuungsangebotes im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach**

### **a) Ankauf der evangelischen Kita in der Schulstraße und ggf. Abschluss eines Erbpachtvertrages für das zugehörige Grundstück**

Wie berichtet, ist die angestrebte Förderung der Erweiterung der evangelischen Kita nach dem spezifischen Landesprogramm nur möglich, wenn die baulichen Anlagen (vorhandener Bestand und geplanter Anbau) im gleichen Eigentum stehen. Da die Kirchengemeinde eine Erweiterung in ihrer Regie ausgeschlossen hat, ist ein Ankauf des Bestandsgebäudes und der zum Außenbereich gehörenden baulichen Anlagen einschließlich Spielgeräte durch die Gemeinde erforderlich. Zur Wertermittlung wurde der Gutachterausschuss beim Amt für Bodenmanagement in Heppenheim mit der Erstellung eines Wertgutachtens beauftragt.

Im zwischenzeitlich vorliegenden Wertgutachten des Gutachterausschusses wird der Sachwert (Substanzwert) des Kita-Gebäudes und der baulichen Außenanlagen mit 447.000 € beziffert. Auf dieser Basis und der mit Pfarrer Stein erzielten Verständigung, orientiert an der dem Kita-Bau zugrunde gelegten Finanzierungsaufteilung 60 % dieses Wertes für den Verkauf anzusetzen, ergibt sich ein Kaufpreis von 268.200 €. Über diese Summe wurde in einem interfraktionellen Gespräch gemeinsam mit Pfarrer Stein grundsätzliches Einvernehmen hergestellt.

Einen Verkauf des Grundstückes lehnt die Verwaltung der EKHN als kirchliche Genehmigungsinstanz ab. Stattdessen wird der Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages auf 99 Jahre vorgeschlagen. Dieser soll einen am Bodenwert von 100 € / m<sup>2</sup> orientierten Erbbauzins von 2 bzw. 4 % beinhalten, der allerdings nur dann zum Tragen käme, wenn die Kirche nicht mehr Träger der Kita wäre (2%) oder das Grundstück nicht mehr für Kita-Zwecke genutzt werden würde (4%). Bei der 2%-Regelung besteht die Bereitschaft, einen geringeren Bodenwert gemäß vorliegendem Wertgutachten (20-30 €/m<sup>2</sup>) zugrunde zu legen.

Ein von kirchlicher Seite vorgelegtes allgemeines Vertragsmuster befindet sich in der Abstimmung unter Einbindung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. Da noch kein hinreichend abgestimmter Vertragsentwurf vorgelegt werden kann, soll ein positiver Grundsatzbeschluss gefasst und dieser mit einem Handlungsauftrag und entsprechender Ermächtigung an den Gemeindevorstand zur weiteren Umsetzung verbunden werden.

Ein entsprechender Grundsatzbeschluss sollte auch gefasst werden in Bezug auf eine Anpassung des Betriebsvertrages, die aufgrund der künftig veränderten Rahmenbedingungen erforderlich wird.

### **b) Vorplanung / Konzept zur Kita-Erweiterung**

Die mit der Erstellung einer konzeptionellen Vorplanung beauftragte Energiegenossenschaft Odenwald (EGO) hat die im Rahmen der ersten Stufe erarbeiteten Unterlagen inzwischen weiterentwickelt bzw. ergänzt. Diese wurden der gebildeten Planungsgruppe am 15.08.2019 vorgelegt und dort beraten. Dabei konnte grundsätzliches Einvernehmen über das Raum- und Flächenkonzept und die Standortbestimmung erzielt werden. Die Unterlagen liegen allen Mandatsträgern vor (Auszüge in Papier, Komplettversion in digitaler Form).

Inzwischen hat die Kita-Leitung des Trägers den Wunsch geäußert, das Raum- bzw. Flächenkonzept des Erweiterungsbaus um 15 m<sup>2</sup> auf 322 m<sup>2</sup> zu vergrößern. Dies wird damit begründet, dass durch die geplante Erweiterung der Küche im Bestandsgebäude die bestehenden Mitarbeiterräume (Besprechung und Büro) komplett in den Erweiterungsbau verlagert werden müssen und deshalb die dafür dort vorgesehenen Flächen etwas vergrößert werden sollten. Laut Angabe der EGO würde sich dadurch die Kostenermittlung um 73.000 € erhöhen.

Eine weitere, seither kostenmäßig noch nicht berücksichtigte Komponente ist der notwendige Umbau im Bestandsgebäude zur Vergrößerung der Küche. Dieser ist integraler Bestandteil der Erweiterungskonzeption und hat insofern nichts mit dem Sanierungsbedarf zu tun, der separat zu betrachten ist. Die EGO schätzt den hierfür entstehenden Aufwand auf 50.000 €. Insgesamt führen beide Aspekte damit zu einer Erhöhung der ermittelten Gesamtkosten von 1,41 Mio € auf 1,533 Mio €.

### **c) Ankauf der zur Kita-Erweiterung notwendigen Grundstücksfläche vom Odenwaldkreis**

Aus dem Flächenkonzept und dem damit verbundenen Standortvorschlag ergibt sich die Notwendigkeit, vom Odenwaldkreis Grundstücksfläche anzukaufen. Konkret geht es um das komplette Grundstück Nr. 487/5 mit 1.246 m<sup>2</sup> sowie um eine ca. 400 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Schulgrundstücks Nr. 478/1. Als Ergebnis der hierzu geführten Gespräche mit Vertretern des Eigenbetriebes Bau- und Immobilienmanagement (BIMO) des Kreises steht ein Kaufpreis von 25 € / m<sup>2</sup> im Raum, der sich am Ergebnis des für das Kita-Gelände erstellten Wertgutachtens orientiert. Die Kaufpreissumme würde sich damit auf rund 41.000 € zuzüglich Nebenkosten belaufen, wobei der konkrete Betrag erst nach genauer Planung und Vermessung feststehen wird. Inzwischen hat auch der Kreistag dem Verkauf grundsätzlich zugestimmt, alternativ dazu aber auch den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages ins Gespräch gebracht. Final soll darüber mit dem Eigenbetrieb BIMO verhandelt werden.

### **d) Festlegungen zum weiteren Verfahren**

Soweit die unter den Ziffern a) bis c) zu treffenden Entscheidungen in entsprechende Beschlüsse münden, erscheint es aus zeitlichen Gründen angezeigt, auch Festlegungen zum weiteren Verfahren zu treffen und einen entsprechenden Handlungsauftrag an den Gemeindevorstand zu erteilen.

Nach den förderbedingten Fristvorgaben muss – gerechnet vom Zeitpunkt der Förderbewilligung - innerhalb von 20 Wochen mit der Umsetzung der jeweiligen Baumaßnahme begonnen und diese spätestens bis Mitte 2022 abgeschlossen und abgerechnet sein. Vor diesem Hinter-

grund ist eine schnellstmögliche Weiterentwicklung der Planung und des notwendigen vergaberechtlichen Verfahrensprozesses erforderlich, auch wenn dies bedeutet, dass die sich daraus ergebenden Pflichten ungeachtet der noch ausstehenden Förderbewilligung eingegangen werden und insoweit ein entsprechendes Finanzierungsrisiko besteht. Um die Projekte zügig in die Umsetzung zu bringen, favorisiert die Verwaltung ein Generalunternehmer(GU)-Modell. Zur Klärung der vergaberechtlichen Fragen ist externe fachliche Unterstützung erforderlich.

Erschwerend hinzu kommt, dass nach aktueller Information der zuständigen Bewilligungsstelle (RP Kassel) die zur Verfügung stehenden Fördermittel bereits vollständig verplant sind und es insofern völlig offen ist, ob und wenn ja in welcher Höhe die geplanten Maßnahmen gefördert werden. Ungeachtet dessen wird von dort empfohlen, die beabsichtigten Anträge zu stellen in der Annahme, dass relativ zeitnah eine offizielle Information aus dem Hessischen Sozialministerium zum weiteren Umgang erfolgen wird. Falls keine oder eine deutlich geringere Förderung zu erwarten ist, besteht nach Ansicht der Verwaltung voraussichtlich die Notwendigkeit, eine der beiden Maßnahmen (Lützel-Wiebelsbach oder Seckmauern) zurückzustellen und eine entsprechende Priorisierungsentscheidung zu treffen.

Beschluss:

a) Die Gemeindevertretung beschließt, das auf dem Grundstück Gemarkung Lützel-Wiebelsbach Flur 2 Nr. 486/1 vorhandene Kita-Gebäude einschließlich der baulichen Außenanlagen zum Preis von 268.200 € von der ev. Kirchengemeinde Lützel-Wiebelsbach anzukaufen. Grundlage ist das vorliegende Wertgutachten und die hierzu getroffene Vereinbarung. Der Kauf soll im nächsten Jahr abgewickelt und in die Haushaltsplanung 2020 aufgenommen werden.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
ÜWG (6) SPD (6) CDU (5)	ÜWG (3)	

Als Voraussetzung für den Kauf stimmt die Gemeindevertretung dem Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages für das zugehörige Grundstück auf 99 Jahre und nach Maßgabe der in Bezug auf den Erbbauszins gegebenen Erläuterungen zu. Der Gemeindevorstand wird beauftragt und zugleich ermächtigt, die vertraglichen Details mit fachlich-juristischer Unterstützung durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund weitergehend zu verhandeln und den Vertrag sodann abzuschließen.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
ÜWG (6) SPD (6) CDU (5)	ÜWG (3)	

Die Gemeindevertretung stellt außerdem fest, dass als weitere Voraussetzung für den Kauf und auch den Abschluss des Erbbaurechtsvertrages der bestehende Kita-Betriebsvertrag mit der ev. Kirchengemeinde Lützel-Wiebelsbach angepasst werden muss. Auch hierzu wird der Gemeindevorstand beauftragt und zugleich ermächtigt, einen entsprechenden Änderungsvertrag endzuverhandeln und abzuschließen, wobei grundsätzlich von einer längerfristigen Fortsetzung der seitherigen bewährten Partnerschaft ausgegangen wird.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
ÜWG (2) SPD (6) CDU (5)	ÜWG (6)	ÜWG (1)

b) Die Gemeindevertretung stimmt dem von der EGO ausgearbeiteten Raum- und Flächenkonzept einschließlich Kostenberechnung mit den vorgenommenen Ergänzungen sowie der Standortbestimmung für die beabsichtigte Erweiterung der Kita zu. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, auf dieser Basis einen Antrag auf Förderung nach dem aktuellen Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ beim Land Hessen zu stellen und die erforderlichen Finanzmittel in die Haushaltsplanung 2020 ff aufzunehmen.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
ÜWG (6) SPD (6) CDU (5)	ÜWG (3)	

c) Die Gemeindevertretung beschließt, die für die Erweiterung der Kita notwendige Grundstücksfläche vom Odenwaldkreis anzukaufen. Dies betrifft das gesamte Grundstück Gemarkung Lützel-Wiebelsbach Flur 2 Nr. 487/5 mit einer Größe von 1.246 m<sup>2</sup> und eine Teilfläche von rund 400 m<sup>2</sup> des angrenzenden Schulgrundstückes Gemarkung Lützel-Wiebelsbach Flur 2 Nr. 478/1. Der Kaufpreis beträgt 25 €/m<sup>2</sup> und liegt damit bei rund 41.000 €. Der genaue Betrag ergibt sich auf Grundlage der abschließenden Maßnahmenplanung und entsprechender Vermessung. Der Kauf soll im nächsten Jahr abgewickelt und in die Haushaltsplanung 2020 aufgenommen werden.

Die von Kreisseite alternativ ins Gespräch gebrachte Variante eines Erbbaurechtsvertrages erscheint nur dann erwägenswert, wenn der Grundstücksankauf nicht gefördert werden sollte. Für diesen Fall wird der Gemeindevorstand ermächtigt, einen entsprechenden Vertrag zu verhandeln und abzuschließen.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
ÜWG (6) SPD (6) CDU (5)	ÜWG (3)	

d) Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Umsetzung der Baumaßnahme im Wege eines Generalunternehmer(GU)-Modells erfolgen soll. Der Gemeindevorstand wird beauftragt und zugleich ermächtigt, unverzüglich in den weiteren Verfahrensprozess einzusteigen und sich zur vergaberechtlichen Begleitung externe Unterstützung einzuholen. Die dafür anfallenden Mittel gelten ergänzend zu dem vorhandenen Planungsansatz im Finanzhaushalt 2019 mit diesem Beschluss als überplanmäßig genehmigt.

Unabhängig von den vorstehenden Beschlüssen wird über das weitere Vorgehen noch einmal in der Gemeindevertretung beraten, falls die für die Maßnahme angestrebte Förderung nicht oder nur in erheblich geringerem Umfang möglich sein sollte.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
ÜWG (6) SPD (6) CDU (5)		ÜWG (3)

**171. Ausbau des Kita-Betreuungsangebotes im Ortsteil Seckmauern**

**a) Vorplanung / Konzept für einen Ersatzneubau der kommunalen Kita in der Pestalozzistraße**

Die mit der Erstellung einer konzeptionellen Vorplanung beauftragte Energiegenossenschaft Odenwald (EGO) hat die im Rahmen der ersten Stufe erarbeiteten Unterlagen inzwischen weiterentwickelt bzw. ergänzt. Diese wurden der gebildeten Planungsgruppe am 15.08.2019 vorgelegt und dort beraten. Dabei konnte grundsätzliches Einvernehmen über das Raum- und Flächenkonzept und die Standortbestimmung erzielt werden. Die Unterlagen liegen allen Mandatsträgern vor (Auszüge in Papier, Komplettversion in digitaler Form).

Wie bereits erläutert, geht es bei diesem Projekt schwerpunktmäßig um die Frage, ob der grundsätzlich beschlossene Ersatzneubau zwei- oder dreigruppig geplant und umgesetzt werden soll. Als Grundlage für die Entscheidung und auch die Förderantragstellung (auch in Bezug auf die in Lützel-Wiebelsbach geplante Maßnahme) hat die Verwaltung eine Bedarfsplanung erstellt, die den Fraktionsvorsitzenden überlassen wurde. Zusammengefasst lässt sich daraus folgendes festhalten:

Im laufenden Kita-Jahr 2019/20 sind bzw. werden alle 5 Kitas mit insgesamt 289 Plätzen (davon 234 Ü3-Plätze und 55 U3-Plätze) voll belegt. Dies entspricht einer Abdeckung von rund 73,5 % der gesamten Jahrgangsbreiten von der Geburt bis zum Schuleintritt (393 Kinder gemäß Meldestatistik von Ende August 2019). Von den verbleibenden rund 26,5 % (104 Kinder) gelten aktuell 11 Kinder als unversorgt, nachdem für sie auf Nachfrage kein Platz bereitgestellt werden konnte. 10 dieser Kinder kommen aus Lützel-Wiebelsbach, 1 Kind kommt aus Rimhorn. Insgesamt 28 Kinder aus Lützel-Wiebelsbach besuchen Kitas in anderen Ortsteilen (27 in Seckmauern, 1 in Breitenbrunn).

Aus den Zahlen ergibt sich, dass eine Notwendigkeit für zwei zusätzliche Gruppen in Lützel-Wiebelsbach relativ sicher unterstellt werden kann – insbesondere unter Berücksichtigung, dass Bedarf sowohl im U3- als auch im Ü3-Bereich besteht. Für Seckmauern ist die Beurteilung schwieriger, da dort durch die neuen Plätze in Lützel-Wiebelsbach zunächst einmal Freiräume in der Größenordnung von einer Ü3-Gruppe entstehen. Inwieweit über diese freien Plätze hinaus künftig weiterer Bedarf entstehen wird, ist durchaus diskutabel. Dessen ungeachtet sprechen folgende Aspekte für eine zusätzliche dritte Gruppe in der kommunalen Kita Seckmauern:

- Die mit der Erweiterung bestehende Möglichkeit, ein flexibles Angebot wie in Breitenbrunn zu schaffen (1 U3-Gruppe, 1 altersübergreifende Gruppe und 1 Ü3-Gruppe).
- Das in Seckmauern entstehende Neubaugebiet mit rund 25 Bauplätzen.
- Die Absicht zur Einführung von U3-Halbtagesplätzen, wodurch voraussichtlich mehr Nachfrage in allen Einrichtungen entsteht.
- Die generell steigende Nachfrage nach U3-Betreuung (derzeit sind erst 19 % aller Plätze mit U3-Kindern belegt).

- Eine eventuelle (gesetzlich bedingte) Ausdehnung der Gebührenfreiheit bzw. -subvention auf den U3-Bereich.

Das Kita-Team zeigt sich grundsätzlich offen für beide Entscheidungsvarianten. Allerdings wurde inzwischen der Wunsch geäußert, bei einer Zweigruppigkeit das angedachte Raum- und Flächenkonzept um 35 m<sup>2</sup> zu vergrößern, um ausreichend Platz zur adäquaten Unterbringung der Nebenräume bzw. auch zur flexiblen Nutzung der Gruppenräume im Hinblick auf die altersübergreifende Konzeption zu haben. Die Nettogrundfläche würde sich damit von 424 auf 459 m<sup>2</sup> erhöhen, was einen Anstieg der ermittelten Gesamtkosten um 214.000 € auf knapp 2,2 Mio € zur Folge hätte. Damit würde die Differenz zum dreigruppigen Bau „nur“ noch 460.000 € bzw. (nach Abzug der dann höheren Förderung) „nur“ noch 210.000 € betragen.

### **b) Festlegungen zum weiteren Verfahren**

Soweit die unter Ziffer a) zu treffende Entscheidung in einen entsprechenden Beschluss mündet, erscheint es aus zeitlichen Gründen angezeigt, auch Festlegungen zum weiteren Verfahren zu treffen und einen entsprechenden Handlungsauftrag an den Gemeindevorstand zu erteilen.

Nach den förderbedingten Fristvorgaben muss – gerechnet vom Zeitpunkt der Förderbewilligung - innerhalb von 20 Wochen mit der Umsetzung der Baumaßnahme begonnen und diese spätestens bis Mitte 2022 abgeschlossen und abgerechnet sein. Vor diesem Hintergrund ist eine schnellstmögliche Weiterentwicklung der Planung und des notwendigen vergaberechtlichen Verfahrensprozesses erforderlich, auch wenn dies bedeutet, dass die sich daraus ergebenden Pflichten ungeachtet der noch ausstehenden Förderbewilligung eingegangen werden und insoweit ein entsprechendes Finanzierungsrisiko besteht. Um die Projekte zügig in die Umsetzung zu bringen, favorisiert die Verwaltung ein Generalunternehmer(GU)-Modell. Zur Klärung der vergaberechtlichen Fragen ist externe fachliche Unterstützung erforderlich.

Erschwerend hinzu kommt, dass nach aktueller Information der zuständigen Bewilligungsstelle (RP Kassel) die zur Verfügung stehenden Fördermittel bereits vollständig verplant sind und es insofern völlig offen ist, ob und wenn ja in welcher Höhe die geplanten Maßnahmen gefördert werden. Ungeachtet dessen wird von dort empfohlen, die beabsichtigten Anträge zu stellen in der Annahme, dass relativ zeitnah eine offizielle Information aus dem Hessischen Sozialministerium zum weiteren Umgang erfolgen wird. Falls keine oder eine deutlich geringere Förderung zu erwarten ist, besteht nach Ansicht der Verwaltung voraussichtlich die Notwendigkeit, eine der beiden Maßnahmen (Lützel-Wiebelsbach oder Seckmauern) zurückzustellen und eine entsprechende Priorisierungsentscheidung zu treffen.

### **Beschluss:**

*a) Die Gemeindevertretung beschließt einen dreigruppigen Ersatzneubau der kommunalen Kita in Seckmauern und stimmt dem von der EGO hierzu ausgearbeiteten Raum- und Flächenkonzept einschließlich Kostenberechnung zu. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, auf dieser Basis einen Antrag auf Förderung nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ beim Land Hessen zu stellen und die erforderlichen Finanzmittel in die Haushaltsplanung 2020 ff aufzunehmen.*

### **Abstimmung:**

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

b) Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Umsetzung der Baumaßnahme im Wege eines Generalunternehmer(GU)-Modells erfolgen soll. Der Gemeindevorstand wird beauftragt und zugleich ermächtigt, unverzüglich in den weiteren Verfahrensprozess einzusteigen und sich zur vergaberechtlichen Begleitung externe Unterstützung einzuholen. Die dafür anfallenden Mittel gelten ergänzend zu dem vorhandenen Planungsansatz im Finanzhaushalt 2019 mit diesem Beschluss als überplanmäßig genehmigt.

Unabhängig von den vorstehenden Beschlüssen wird über das weitere Vorgehen noch einmal in der Gemeindevertretung beraten, falls die für die Maßnahme angestrebte Förderung nicht oder nur in erheblich geringerem Umfang möglich sein sollte.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

**172. Antrag der CDU-Fraktion vom 29.08.2019 betr. Bereitstellung von öffentlichem WLAN in Lützelbach**

Die CDU-Fraktion hat beantragt, an öffentlichen Plätzen und Einrichtungen, verteilt über das gesamte Gemeindegebiet, ein kostenloses WLAN-Netz einzurichten und zur Verfügung zu stellen.

Im Haupt- und Finanzausschuss bestand Einvernehmen, dass der Antrag in der vorliegenden Form nicht beschlussreif ist, da zunächst einmal weitergehende Überlegungen zum sinnvollen bzw. angemessenen Umfang eines solchen Angebotes angestellt und die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen ermittelt werden müssen.

Beschluss:

*Die Gemeindevertretung überweist den Antrag an den Gemeindevorstand mit der Bitte, Möglichkeiten einer sinnvollen bzw. angemessenen Umsetzung unter Darlegung der finanziellen Auswirkungen zu prüfen und einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten.*

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der nächste Sitzungstermin noch nicht endgültig feststeht, da in dieser Sitzung der Haushaltsentwurf 2020 eingebracht werden soll. Hierfür gibt es zwei denkbare zeitliche Szenarien, die den Fraktionsvorsitzenden vorliegen. Diese werden gebeten, die Termine in den Fraktionen bekanntzugeben, damit beide Planungen vorgemerkt werden können. Der endgültige Zeitplan wird mitgeteilt, sobald entsprechende Klarheit zur Haushaltsaufstellung besteht. Damit verbunden ist dann auch der Termin für die diesjährige Bürgerversammlung, die je nach Sitzungsplan entweder am 14. oder am 28. November 2019 stattfinden soll.